



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

DER PRÄSIDENT

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-225 / 226
Telefax 0651 9494-210
thomas.linnertz@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Aktenzeichen :45-171-12-1/20

Trier, 17. März 2020

Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage von § 12 Ladenöffnungsgesetz (LadöffnG) Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. Nr. 18 vom 28.11.2006, S. 351) wird folgende Ausnahmebewilligung von den Vorschriften des § 3 LadöffnG erteilt:

Die Verkaufsstellen im Land Rheinland-Pfalz für die Abgabe von **Lebensmitteln, Getränken, Sanitätsbedarf, Drogerieartikeln, Bau-/Gartenbaubedarf, Zeitungen und Tierbedarf** dürfen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs an allen **Sonn- und Feiertagen bis einschließlich 19.04.2020 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr** für den Verkauf von Waren geöffnet sein.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf den Internetplattformen des Landes www.add.rlp.de und www.rlp.de in Kraft.

Konto:

Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:

Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Sachverhalt:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus bestätigt worden. Es handelt sich weltweit, deutschlandweit und landesweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Insoweit müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Die aktuelle Entwicklung bei den Corona-Infektionen bietet keinen Anlass für vorsorgliche Vorratseinkäufe („Hamsterkäufe“). Dennoch sind in einigen Regionen solche Entwicklungen zu beobachten. Auch wenn ein solches Einkaufsverhalten keinesfalls notwendig ist, sollten Engpässe vor Ort vermieden werden.

Um die Gesundheit der Menschen zu schützen und gleichzeitig deren Versorgung zu sichern, wird für bestimmte Bereiche des Einzelhandels eine vorübergehende Änderung der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen als im öffentlichen Interesse dringend notwendig angesehen.

Begründung:

§ 12 LadöffnG ermöglicht **im Einzelfall** die Berücksichtigung besonderer, im dringenden öffentlichen Interesse liegende Gründe für befristete Ausnahmen von bestehenden ladenschlussrechtlichen Regelungen, zum Beispiel in besonderen Situationen für die **Versorgung der Bevölkerung**.



Nach Ziffer 3.9.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ArbSchZuVO) vom 24. April 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 (GVBl. S. 328), ist für Ausnahmegewilligungen nach § 12 Satz 1 LadöffnG die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig. Es handelt sich vorliegend gemäß § 12 LadöffnG um die Bewilligung von Ausnahmen in „Einzelfällen“, und zwar in der Form einer hier zulässigen Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ein dringendes öffentliches Interesse im Sinne des § 12 LadöffnG ist nach den Zielsetzungen dieses Gesetzes insbesondere dann zu bejahen, wenn allgemeine Bedürfnis- und Versorgungsgesichtspunkte der Verbraucher eine Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nahelegen (vgl. Stober, Ladenschlussgesetz, § 23 Rnr. 23). Hierzu gehört auch die Versorgung der Bevölkerung bei einer Epidemie.

Die Entwicklungen bei der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedingen seitens der Bevölkerung ein erhöhtes Versorgungsbedürfnis mit Bedarfsgütern, welches im Rahmen der in § 3 LadöffnG vorgegebenen Ladenschlusszeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, nicht in der notwendigen Form gestillt werden kann. Um mit möglichst wenig Menschen in Kontakt zu treten, ist eine Ausweitung der Öffnungszeiten auch an Sonn- und Feiertagen dringend geboten.

Das erforderliche dringende öffentliche Interesse für die Abgabe von Lebensmitteln, Getränken, Sanitätsbedarf, Drogerieartikeln, Bau-/Gartenbaubedarf, Zeitungen und Tierbedarf ist insoweit gegeben.

Das dringende öffentliche Interesse an der Bewilligung der Ausnahme wurde vorliegend auch mit den das Ladenschlussrecht tragenden Interessen des Arbeitsschutzes abgewogen. Das Versorgungsinteresse verleiht der Öffnung der Verkaufsstellen als dem höherrangig zu bewertenden Anliegen ausnahmsweise Vorrang vor dem das Ladenöff-



nungsgesetz beherrschenden Gedanken des Arbeitnehmerschutzes. Die Ausnahmebewilligungen stehen von Gesetzes wegen nach § 12 LadöffnG unter einem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt.

Auf die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen zur Hygiene wird hingewiesen.

Sofortige Vollziehung:

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Offenhaltung der Verkaufsstellen dient der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und ist nach § 12 LadöffnG im öffentlichen Interesse dringend notwendig. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem dringenden öffentlichen Interesse an der Offenhaltung der Verkaufsstellen zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder



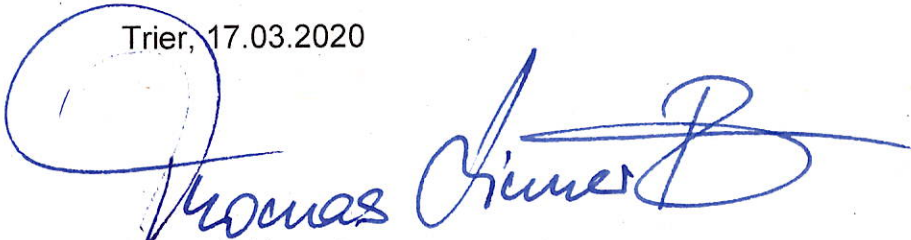
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: add@poststelle.rlp.de ,

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

erhoben werden.

Trier, 17.03.2020



Thomas Linnertz